

Verbrauchsgüterkauf

- 1. Aus der Badausstellung nimmt sich Katharina einen Badezimmerteppich mit. Hat dieser Kaufvertrag etwas besonderes an sich?**

Ja, wenn Katharina als Privatperson einge-
kauft hat. Es handelt sich dann nämlich
um einen so genannten „Verbrauchtsgüter-
kauf“.
- 2. Ist es für einen Verbrauchsgüterkauf wichtig, um welchen Kaufgegenstand es geht?**

Nein. Die Art des Gegenstandes ist uner-
heblich. Es kommt vielmehr auf die Ver-
tragsparteien an. Sofern der Kunde eine
Privatperson – also Verbraucher – ist und
der Verkäufer ein unternehmerischer Ver-
tragspartner, spricht das BGB (neuer Fas-
sung) vom Verbrauchsgüterkauf.
- 3. Welche Besonderheit ist bei einem Verbrauchsgüterkauf zu beachten?**

Es gibt zu Lasten des Unternehmers stren-
gere Regelungen. Der Verkäufer kann
weder durch Allgemeine Geschäftsbedin-
gungen noch durch Einzelvertrag seine
zweijährige Haftung für Mängelfreiheit
heruntersetzen oder gar ausschließen.
Dies gilt für alle neuen Sachen.
- 4. Gibt es auch eine Regelung für gebrauchte Sachen?**

Ja. Beim Verkauf von gebrauchten Sachen
ist eine vertragliche Verkürzung der Ge-
währleistungsfristen auf maximal ein Jahr
möglich.
- 5. In welchen Branchen hat diese Neure-
gelung besondere Brisanz?**

Im Gebrauchtwagenhandel dürfte diese
Regelung für Furore gesorgt haben. Ge-
brauchtwagen dürfen seit dem 1. 1. 2002
nicht mehr wie sonst gern üblich unter
- der Geschäftsbedingung „unter Ausschluss
jeglicher Gewährleistung wie gesehen
und Probe gefahren“ veräußert werden.
Eine solche Klausel ist nunmehr nichtig.
Was die Mängelfreiheit angeht, kommt
es auf die vertragsgemäße Beschaffenheit
des Pkw an. Bei Anpreisungen von
Eigenschaften des Fahrzeuges ist also
seitens des Händlers äußerste Vorsicht
geboten.
- 6. Katharina entdeckt nach 14 Tagen,
dass sich der neu erworbene Badezim-
merteppich „aufribbelt“. Der Händler
meint, sie habe ihn falsch gewaschen.
Muss sie das Gegenteil beweisen?**

Nein. Auch dies ist eine Besonderheit bei
Verträgen mit Verbrauchern. Tritt ein
Mangel innerhalb der ersten sechs Monate
seit Übergabe der Sache auf, so muss der
Käufer bzw. Verbraucher nicht beweisen,
dass dieser Mangel schon beim Verkauf
vorhanden war. Vielmehr muss nun der
Verkäufer nachweisen, dass dies eventuell
nicht so war (Umkehr der Beweislast).
Sofern allerdings der Mangel nach Ablauf
der ersten sechs Monate auftritt, liegt die
Beweislast ganz beim Käufer.
- 7. Der Händler hat den Badezimmer-
teppich umgetauscht. Bleibt er auf
seinem Schaden sitzen?**

Nein. Der vom Verbraucher in Anspruch
genommene Verkäufer kann wiederum
seinen Lieferanten bzw. Hersteller wegen
Mangelhaftigkeit in Regress nehmen. In
der Lieferkette von Unternehmer zu Un-
ternehmer gilt zudem noch: die Gewähr-
leistungsansprüche des Verkäufers gegen
seinen Lieferanten treten frühestens zwei
Monate nach dem Zeitpunkt ein, nachdem
der Verkäufer die Ansprüche des Verbrau-
chers erfüllt hat. □